

Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Ortsgemeinde Windhagen

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 56 b Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) am 17. Juni 2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Einrichtung eines Beirats für Senioren und für behinderte Menschen

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen wird in der Ortsgemeinde Windhagen ein Senioren- und Behindertenbeirat, im folgenden Beirat genannt, gebildet.

(2) Über seine Tätigkeit berichtet der Beirat einmal jährlich auf einer Sitzung des Gemeinderates.

§ 2

Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren und der Menschen mit Behinderungen. Der Beirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie behinderter Menschen berühren. Gegenüber den Organen der Ortsgemeinde kann sich der Beirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Beirats hat der Ortsbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 3

Mitglieder und Bildung des Beirats

(1) Der Beirat hat 7 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Senioren und für behinderte Menschen werden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der in der Ortsgemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie Einwohnerinnen und Einwohner die im Sinne des Schwerbehindertengesetzes behindert sind. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung dem/der Ortsbürgermeister/in. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 7 zum Beirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind

§ 4 Vorsitz und Verfahren

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der/die Ortsbürgermeister/in. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Beirats gehören.

(2) Der/die Ortsbürgermeister/in und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ortsbürgermeister informiert den Beirat frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für Senioren und für behinderte Menschen führt die Gemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

(2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Beirats eine Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Windhagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Windhagen, den 15.07.2021

gez.

Martin Buchholz, Ortsbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) -in der jeweiligen gültigen Fassung- gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.